

Richtlinien für den Korrekturkostenzuschuss des Projekts NaWi

Der Zuschuss kann für die Korrektur fremdsprachiger, wissenschaftlicher Werke von Doktorandinnen und Postdoktorandinnen der Universität Koblenz-Landau beantragt werden. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet eine Kommission. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 300 Euro (pro Antrag oder pro Person pro Jahr) begrenzt.

Geeignet für die Förderung sind die Dissertations- oder Habilitationsschrift bzw. Teile hiervon, Schriften im Rahmen eines Forschungsprojektes oder wissenschaftliche Artikel (bspw. in einer Fachzeitschrift oder einem Band), die in einer anderen als der Muttersprache der Antragstellerin verfasst wurden.

Dem Antrag beizulegen ist ein Angebot der Lektorin oder des Lektors. Die einschlägige Eignung der Lektorin/des Lektors ist durch eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master- oder vergleichbarer Abschluss) der entsprechenden Sprache nachzuweisen.

Die Markterkundung, Kommunikation und Vertragsabwicklung mit der jeweiligen Lektorin/dem jeweiligen Lektor übernimmt die Antragstellerin.

Nach erfolgter Förderzusage ist ein Wechsel des Lektorats nur nach vorheriger Rücksprache mit der Programmkoordination möglich.

Die für die Korrektur entstandenen Kosten sind im Vorfeld von der Bewerberin zu tragen. Für die Auszahlung der zugesagten Fördersumme ist die Stellung eines formlosen Antrags, unter Bezugnahme auf die erhalten Förderzusage und der Angabe der Kontodaten, ausreichend. Beizulegen ist dem Antrag auf Auszahlung ferner eine Kopie der Rechnung. Kann für die entstandenen Kosten nicht in Vorlage gegangen werden, ist die Programmkoordination zeitgerecht darüber zu informieren.

Sollten Sie eine parallele finanzielle Förderung für die Korrekturkosten erhalten, ist dieser Zuschuss bei Beantragung der Auszahlung der Fördersumme entsprechend zu vermerken. Werden Ko-Finanzierungen nicht offen gelegt, behält sich das Projekt NaWi vor, auch von einer bereits erfolgten Förderzusage zurückzutreten.

Es wird darum gebeten, die Beauftragung eines ausländischen Lektorats ausschließlich als Privatperson vorzunehmen. Wird ein ausländisches Lektorat unter Verwendung der Anschrift einer Firma oder der Adresse der Universität beauftragt, müssen durch die Verwaltung rückwirkend Steuern abgeführt werden. Diese Kosten kann NaWi nicht übernehmen. Sie werden – im Falle eines positiven Förderbescheids – im Rahmen der Auszahlung des Zuschusses von der zugesagten Fördersumme abgezogen.